

# Satzung der Stiftung Geisberg

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Geisberg“. Sie ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 56470 Bad Marienberg.

## §2 Stiftungszweck und Stiftungsaufgaben

- [1] Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der gemeindenahen Psychiatrie, vornehmlich in der Region Westerwald, im Rhein-Lahn-Kreis und im Kreis Neuwied.
- [2] Die Stiftung verfolgt als Ziel das Erhalten und den Ausbau der jetzigen Tätigkeit in Qualität und Umfang. Dies soll insbesondere durch die finanzielle Förderung und Unterstützung geschehen
  - a) des Erwerbs und des Baus von Wohnungen und Häusern, in denen psychisch kranke Menschen betreut werden;
  - b) der Anmietung und des Erwerbs von Räumlichkeiten, um neue Arbeitsprojekte initiieren zu können;
  - c) des Erwerbs von Einrichtungsmobiliar, das den Betreuten zur Verfügung gestellt wird;
  - d) von diversen Renovierungsarbeiten der Wohnbereiche der jetzigen Gemeindepsychiatrie vor allem durch eine Verbesserung der sanitären Anlagen;
  - e) Freizeitmaßnahmen, insbesondere Urlaubsfahrten;
  - f) der Öffentlichkeitsarbeit;
  - g) der Durchführung von Informationsveranstaltungen für Angehörige und die Bevölkerung;
  - h) der Auslobung des Stiftungspreises für wissenschaftliche Arbeiten zu dem Thema „Gemeindenaher Psychiatrie“.

## §3 Gemeinnützigkeit

- [1] Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51ff. der Abgabenordnung.
- [2] Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- [3] Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- [1] Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  - a) dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt; sowie
  - b) sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen), wobei es sich auch um Nießbrauchsrechte, Urheberrechte, Patente oder Schenkungsversprechungen handeln kann. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- [2] Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.
- [3] Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsgrundkapital in seinem Wert zu erhalten. Es ist von anderen Vermögensmassen stets so zu trennen, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.
- [4] Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Sie müssen der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sein.  
Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann.

#### **§5 Stiftungsmittel**

- [1] Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
  - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- [2] Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.  
Sie kann in diesem Rahmen, insbesondere unter Berücksichtigung von §58 Ziffer 1 Abgabenordnung, Mittel für die Gemeindepsychiatrie gGmbH beschaffen.
- [3] Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- [1] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [2] Der Stiftungsvorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

## **§7 Organe der Stiftung**

- [1] Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium

Niemand darf in mehreren Organen gleichzeitig vertreten sein.

- [2] Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- [3] Das Stiftungskuratorium kann die Einrichtung eines Stiftungsrates von fünf bis elf Mitgliedern beschließen, wenn es ein solches Organ für die Erfüllung des Stiftungszwecks zweckdienlich hält und ihm die Schaffung des Organs sowohl für eine bessere interne Aufsicht wie auch Transparenz nach außen wünschenswert erscheint. Es ist verpflichtet, sich mit der Einrichtung eines Stiftungsrats zu beschäftigen, wenn das Vermögen der Stiftung einen Betrag von 500.000,- € übersteigt.
- [4] Für den Fall, dass das Stiftungskuratorium nach Absatz 3 die Einrichtung eines Stiftungsrates beschließt, sollen dem Stiftungsvorstand lediglich entscheidungsvorbereitende Aufgaben und solche der laufenden Geschäftsführung zukommen. In diesem Fall soll der Stiftungsrat in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung entscheiden. Hierzu gehören insbesondere die Genehmigung des Haushaltsplans, die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes wie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

- [1] Der Vorstand besteht aus fünf Personen und wird nach Genehmigung der Stiftung von der Gründungsversammlung der Stifter für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Danach wählt das Stiftungskuratorium (§10) den Stiftungsvorstand. Das Stiftungskuratorium ist dabei beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft das Stiftungskuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.  
Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- [2] Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten, dessen Mitglieder einzelvertretungsberechtigt sind. Alle weiteren Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.  
Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- [3] Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Er ist beschlussfähig, soweit nach dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei der Vorstandsmitglieder erscheinen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- [1] Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat dabei den Willen der Stifter so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Buchführung;
- b) die Erstellung des Haushaltsplans und die Vorlage der Jahresrechnung;
- c) der Beschluss über die Verwendung etwaiger Erträge und sonstiger Stiftungsmittel;
- d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere gegenüber dem Stiftungskuratorium.

- [2] Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei den laufenden Geschäften, kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- [3] Über die zur Verwirklichung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 erforderlichen Beschlüsse entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder, über Satzungsänderungsbeschlüsse und die Berufung eines Geschäftsführers nach Absatz 2 mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

### **§ 10 Stiftungskuratorium**

- [1] In das Stiftungskuratorium beruft der Vorstand bis zu 28 Personen, die durch persönliche Verbundenheit, Begabung, Beruf, Erfahrung, gesellschaftliche Stellung und Bedeutung geeignet sind, die Zwecke der Stiftung einer breiten Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten.

Vornehmlich sollen diese Personen aus dem Kreis der Angehörigen gewonnen werden.  
Der Vorstand hat bei späteren Berufungen, die er vorzunehmen hat, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder aus dem Kreis der Angehörigen psychisch kranker Menschen stammt.

Der Austritt eines Kuratoriumsmitglieds geschieht durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums zulässig.

Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Es bleibt mindestens bis zur Berufung eines neuen Vorstandes im Amt; eine Wiederwahl ist zulässig.

- [2] Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand insbesondere bei der Gewinnung von Zuwendungen und weiterer Zustiftungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben.
- [3] Das Stiftungskuratorium ist durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Wenn ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder eine Sitzung wünschen, ist hierzu unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

#### **§11 Stiftungsaufsicht, Anfallberechtigung**

- [1] Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.  
Sie tritt mit Genehmigung des Landes Rheinland-Pfalz durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier in Kraft.
- [2] Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Ordnung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.